

Die Verfassungslücke



Das Bundesverfassungsgericht hat in ständiger Rechtsprechung festgestellt, dass das Völkerrechtssubjekt „Deutsches Reich“ nicht untergegangen und die Bundesrepublik Deutschland nicht sein Rechtsnachfolger, sondern mit ihm als Völkerrechtssubjekt identisch ist. Darauf verweist die Bundesregierung in ihrer Antwort auf eine kleine Anfrage der Fraktion *Die Linke* zum Potsdamer Abkommen von 1945 (18/5033). Die Abgeordneten hatten sich unter anderem nach der „These von der Fortexistenz des Deutschen Reiches“ erkundigt und gefragt, ob die Bundesregierung diese als öffentlich und unhaltbar zurückweisen werde, damit diese Behauptung nicht von Neonazis und der sogenannten Reichsbürgerbewegung für ihren Gebietsrevisionismus gegenüber den EU-Nachbarländern instrumentalisiert werden kann. **Entgegen der Erwartung wurde die Fortexistenz des Deutschen Reiches wiederholt bestätigt.**

Demnach stellt sich also die Frage nach den begrifflichen Unterschieden zwischen „Deutsches Reich“ und „Bundesrepublik Deutschland“ (BRD). Insbesondere in Bezug auf den sogenannten „Zwei-plus-Vier-Vertrag“, der nach dem Mauerfall als regelnder Basisvertrag zwischen den vier ehemaligen Siegermächten und den temporären Teilstaaten der BRD und DDR angesehen wird und mit dem Deutschland seine volle Souveränität wiedergewonnen habe, die Nachkriegsära abgeschlossen und ein klassischer Friedensvertrag dadurch überflüssig geworden sei.

Nach Auffassung des ehemaligen Abgeordneten der letzten DDR-Volkskammer und des Europaparlaments Hans-Peter Thietz, der sich schon vor Jahren mit dem Vertragskomplex rund um den Zwei-plus-Vier-Vertrag intensiv auseinandergesetzt hat, lässt sich diese Darstellung bei näherer Nachprüfung nicht aufrechterhalten. Allerdings ist Hans-Peter Thietz nicht unumstritten. Laut Wikipedia vertritt er antisemitische, revisionistische, kreationistische, esoterische und verschwörungstheoretische Positionen. Aufgrund der Enthüllungen von Edward Snowden, des NSA-Skandals und der brisanten Abhöraffaires, bis hin zum persönlichen Mobiltelefon der Bundeskanzlerin Angela Merkel, ist das Thema Souveränität aber aktueller denn je. Aus diesem Grund habe ich die Gesprächsgrundlage von Hans-Peter Thietz in ungekürzter Fassung in dieses Kapitel mit hineingenommen. Diese Quellen stammen aus dem Jahre 2001 und behandeln den Zwei-plus-Vier-Vertrag.

Bundesrepublik Deutschland: Souveräner Staat oder noch immer mit Besatzungsrecht?
Von Hans-Peter Thietz 2001.

Im Jahre 1990 ist die DDR gemäß Artikel 23 Grundgesetz der Bundesrepublik beigetreten. Als Mitglied der damaligen Volkskammer wurde dies auch mit meiner Stimme beschlossen. Der Beitritt erfolgte aufgrund eines Vertragskomplexes, durch den nach offizieller

Darstellung die Nachkriegsära abgeschlossen und Deutschland wieder eine volle Souveränität erhalten habe. Ein klassischer Friedensvertrag sei dadurch überflüssig geworden und die Notwendigkeit des Abschlusses eines solchen durch politische Ereignisse überholt.

Diese Darstellung lässt sich bei näherer Nachprüfung nicht aufrechterhalten: Gemeinhin wird der sogenannte „Zwei-plus-Vier-Vertrag“ als regelnder Basisvertrag zwischen den vier ehemaligen Siegermächten und den temporären Teilstaaten BRD und DDR angesehen, durch den Deutschland seine volle Souveränität gemäß Artikel 7 (2) wiedergewonnen habe.

Der Artikel 7 (2) lautet:

„Das vereinte Deutschland hat demgemäß über seine inneren und äußeren Angelegenheiten die volle Souveränität.“

Dieser Wortlaut bedeutet für den normalverständigen Bürger, dass keinerlei Regelungen aus früherem Besatzungsrecht mehr fortgelten können, die sich bis dahin aus dem sogenannten „Überleitungsvertrag“ mit dem offiziellen Namen „Vertrag zur Regelung aus Krieg und Besatzung entstandener Fragen“ in seiner revidierten Fassung vom 23.10.1954, veröffentlicht in BGBl II, am 31.03.1955, ergaben.

Der Überleitungsvertrag umfasste ursprünglich 12 Teile, von denen in der Fassung vom 23.10.1954 die Teile II, VIII und XI bereits gestrichen ausgewiesen sind und dieser Vertragstext zu jenem Zeitpunkt so noch 9 Teile mit insgesamt 83 Artikeln und 224 Abschnitten fortgeltender Bestimmungen der Alliierten enthielt. Solange er galt (also bis September 1990), konnte von einer Souveränität der Bundesrepublik Deutschland keineswegs gesprochen werden. Die Politiker und die Medien der BRD, die über Jahrzehnte ihren Staatsbürgern und Wählern eine solche Souveränität versprochen haben, handelten wider besseres Wissen oder ohne Kenntnis dieses Vertrages. Zur Gewährung einer vollen Souveränität war der Überleitungsvertrag mit seinen alliierten Vorschriften infolge des Zwei-plus-Vier-Vertrages also aufzuheben. Eine seltsame Vereinbarung.

Dazu diente die Vereinbarung vom 27./28 September 1990 zu dem Vertrag über die Beziehung der Bundesrepublik Deutschland und den Drei Mächten (in der geänderten Fassung) sowie zu dem Vertrag zur Regelung aus Krieg und Besatzung entstandener Fragen (in der geänderten Fassung), veröffentlicht als Bekanntmachung im Bundesgesetzblatt 1990, Teil II Seite 1386 ff.

*Hier wird in **Punkt 1** bestimmt, dass die alliierten Bestimmungen suspendiert werden und nun außer Kraft treten – **doch vorbehaltlich der Festlegung des Punktes 3**. Und hier ist das Erstaunliche zu lesen:*

3. Folgende Bestimmungen des Überleitungsvertrages bleiben jedoch in Kraft

Erster Teil: Artikel 1, Absatz 1, Satz 1 bis ... Rechtsvorschriften aufzuheben oder ändern, sowie Artikel 2, Absatz 1; Artikel 3, Absätze 2 und 3; Artikel 5, Absätze 1 und 3; Artikel 7, Absatz 1 und Artikel 8.

Dritter Teil: Artikel 3, Absatz 5, Buchstabe a des Anhangs; Artikel 6, Absatz 3 des Anhangs.

Sechter Teil: Artikel 3, Absätze 1 und 3.

Siebter Teil: Artikel 1 und Artikel 2.

Neunter Teil: Artikel 1.

Zehnter Teil: Artikel 4.

Doch damit noch nicht genug. Zusätzlich zu dieser detaillierten Festschreibung, welche Teile des Überleitungsvertrages von 1954 in Kraft bleiben, wird in der Vereinbarung vom

27./28. September 1990 (BGBl. II 1990, 1386 ff) in einer Ziffer 4 festgelegt, dass die erfolgte Suspendierung der übrigen Teile des Überleitungsvertrages deutscherseits die weitere Erfüllung bestimmter Festlegungen nicht beeinträchtigt.

Mit welchem Recht spricht man von einer Suspendierung des Überleitungsvertrages von 1954, wenn in der hier zitierten Vereinbarung vom 27./28. September 1990 festgelegt wird, dass er in seinen grundsätzlichen Bestimmungen fortgilt?

Es ist schon recht interessant, was Hans-Peter Thietz da von sich gibt, und in der Tat hinterlässt er dadurch viele Fragen. Aber ist das wirklich so? Am besten wir untersuchen die ganze Angelegenheit einmal selbst.

Nehmen wir daher als Beispiel die von Hans-Peter Thietz zitierten Bestimmungen, die in Kraft bleiben, und zwar aus dem **Ersten Teil den Artikel 2, Absatz 1**. Dieser Artikel des Überleitungsvertrages von 1954 lautet:

Alle Rechte und Verpflichtungen, die durch gesetzgeberische, gerichtliche oder Verwaltungsmaßnahmen der alliierten Behörden oder aufgrund solcher Maßnahmen begründet oder festgestellt worden sind, sind und bleiben in jeder Hinsicht nach deutschem Recht in Kraft, ohne Rücksicht darauf, ob sie in Übereinstimmung mit anderen Rechtsvorschriften begründet oder festgestellt worden sind.

Im Klartext bedeutet das, dass ganz offensichtlich grundsätzliche Bestimmungen des Besatzungsrechts weiter gelten und das in weitestem Umfang.

Denn das bedeutet doch unzweifelhaft, dass alle bisher im Rahmen des früheren Besatzungsrechts seitens der Alliierten festgelegten Entscheidungen für Deutschland fortgelten, ohne Rücksicht darauf, ob sie mit dem deutschen Rechtssystem vereinbar sind. **Das bedeutet auch, dass sich die deutsche Politik für alle Zukunft daran ausrichten und zu halten hat.**

Diese betonte Festschreibung der Fortgeltung des hier zitierten und der anderen aufgezählten Artikel des Überlieferungsvertrages belegt, dass die Bundesrepublik offenkundig weiterhin ergangenen Bestimmungen früherer Besatzungsrechte unterworfen ist, und dies auch noch zeitlich unbegrenzt.

Nun ist das jedoch noch nicht alles, da ein weiterer Vertrag mit dem Titel „Übereinkommen zur Regelung bestimmter Fragen in Bezug auf Berlin“ existiert. Dieser Vertrag vom 25.9.1990 ist im Bundesgesetzblatt 1990, Teil 11, Seiten 1274 ff zu finden.

Parallel zur obigen Vereinbarung vom 27./28. September 1990 ist also ein gleichartiger Vertrag zusätzlich und gesondert für Berlin abgeschlossen worden. Interessant dabei ist auch, dass am 20. Juni 1991 Berlin zum Regierungssitz bestimmt wurde. Im Übrigen zeigt der Abschluss zweier gleichgelagerter Verträge einerseits für die Bundesrepublik Deutschland und andererseits für Berlin, dass von alliierter Seite der Sonderstatus von Berlin gegenüber dem übrigen Bundesgebiet weiterhin aufrechterhalten und festgeschrieben worden ist.

Aus all diesen Verträgen und Vorgängen ergeben sich doch dringende Fragen:

- Leben wir heute, 75 Jahre nach Kriegsende, noch immer unter fortgeltenden Bestimmungen vormaligen Besatzungsrechts der ehemaligen Siegermächte?
- Wird hierdurch zwangsläufig die deutsche Politik mehr oder weniger fremdgeprägt, zumal Berlin unter verdeckt fortdauerndem Sonderstatus steht?

Ich kann mir einfach nicht vorstellen, dass die deutschen Vertreter bei den Zwei-plus-Vier-Vertragsverhandlungen es so gewollt haben, da man davon ausgehen muss, dass sie in

deutschem Interesse gehandelt haben. Viel eher ist nachzuvollziehen, dass die ehemaligen Siegermächte die Fortgeltung der 1954 ergangenen Bestimmungen gefordert haben. Das allerdings wäre ein klarer Verstoß gegen geltendes internationales Recht, eben gegen den *Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte vom 18.12.1966*, worin in Teil 1, Artikel 1 (1) ausdrücklich verankert ist:

Alle Völker haben das Recht auf Selbstbestimmung.

Betrachtet man jedoch unsere heutige politische Situation unter den oben aufgeführten Verträgen, dann wird so manche unverständliche Entscheidung seitens unserer Politiker schon eher klar, wie zum Beispiel:

- Die EU-Osterweiterung mit unabsehbaren Risiken für die politischen, wirtschaftlichen und arbeitsmarktpolitischen Folgen.
- Die Dezimierung und Umstrukturierung der Bundeswehr von einer Verteidigungsarmee zu einer weltweit einsetzbaren Eingreiftruppe unter NATO- oder UNO-Kommando.
- Die sofortige, nach dem 11.9.2001 erfolgte „uneingeschränkte“ Solidaritätserklärung mit den USA, unter Inkaufnahme einer bisher nicht gegebenen Terror-Gefährdung der eigenen Bürger*innen durch Zusage von aktiven Kampfbeteiligungen.
- Die fortgesetzte „Überschwemmung“ der Bundesrepublik mit Ausländer*innen, obwohl alle Bundeskanzler jeweils meinten, mehr Ausländer*innen könnten nicht verkraftet werden. Dennoch öffnete Kanzlerin Merkel 2015 die Grenzen.

All das sowie auch die Fortgeltung der UNO-Feindstaatenklausel bis heute zeigen, dass wir entgegen den offiziellen politischen Verlautbarungen auf den Abschluss eines all dies beendenden Friedensvertrags keinesfalls hätten verzichten sollen. Denn diese Unverzichtbarkeit eines Friedensvertrages geht auch aus den Bestimmungen des Überleitungsvertrages von 1954 hervor, die nach dem Vertrag vom 27./28. September 1990 ausdrücklich als in Kraft bleibend bezeichnet werden.

Da beginnt beispielsweise **im neunten Teil, Artikel 1** Folgendes:

Vorbehaltlich der Bestimmungen einer Friedensregelung mit Deutschland dürfen deutsche Staatsangehörige, die der Herrschaftsgewalt der Bundesrepublik unterliegen, gegen Staaten, welche die Erklärung der Vereinten Nationen vom 1. Januar 1942 unterzeichnet haben oder ihr beigetreten sind oder mit Deutschland im Kriegszustand waren oder in Artikel 5 des fünften Teils dieses Vertrages genannt sind, sowie gegen deren Staatsangehörige keine Ansprüche irgendwelcher Art erheben wegen Maßnahmen, welche von der Regierung dieser Staaten oder mit ihrer Ermächtigung in der Zeit zwischen 1. September 1939 und dem 5. Juni 1945 wegen des in Europa bestehenden Kriegszustandes getroffen worden sind. Auch darf niemand derartige Ansprüche vor einem Gericht in der Bundesrepublik geltend machen.

Da fehlen einem im wahrsten Sinne die Worte! Aber lassen Sie uns weiter schauen, denn im **sechsten Teil, Artikel 3, Absätze 1 und 3** des Überleitungsvertrages von 1954, der auch ausdrücklich in Kraft bleibt, heißt es:

Die Bundesrepublik wird in Zukunft keine Einwendungen gegen die Maßnahmen erheben, die gegen das deutsche Auslands- oder sonstige Vermögen durchgeführt worden sind oder werden sollen, das beschlagnahmt worden ist für Zwecke der Reparation oder Restitution oder aufgrund des Kriegszustandes oder aufgrund von Abkommen, die die Drei Mächte mit anderen alliierten Staaten, neutralen Staaten oder ehemaligen Bundesgenossen Deutschland geschlossen haben oder schließen werden.

Habe nur ich beim Lesen dieser Zeilen das Gefühl, wir Deutschen haben eigentlich überhaupt nichts zu melden, oder ergeht es Ihnen ebenso? Aber es geht ja noch weiter, nämlich:

Ansprüche und Klagen gegen Personen, die aufgrund der in Absatz (1) und (2) dieses Artikels bezeichneten Maßnahmen Eigentum erworben oder übertragen haben, sowie Ansprüche und Klagen gegen internationale Organisationen, ausländische Regierungen oder Personen, die auf Anweisung dieser Organisationen oder Regierungen gehandelt haben, werden nicht zugelassen bzw. darf niemand Ansprüche vor einem Gericht der Bundesrepublik geltend machen.

Diese Festlegungen bedeuten, dass sich die ehemaligen Siegermächte hiermit außerhalb jeder Rechtsverfolgung stellen, sie also für eigene, unvertretbare Grenzen überschreitende Kriegshandlungen, für die bei den Nürnberger Prozessen Verurteilungen erfolgten und die bis heute strafverfolgt werden, niemals angeklagt werden dürfen – nehmen wir nur die Infernos der Flächenbombardierungen deutscher Städte wie Dresden mit Hunderttausenden sinnloser Opfer unter unschuldigen Flüchtlingen, Frauen und Kindern unmittelbar vor Kriegsende oder den millionenfachen Tod deutscher Soldaten und vertriebener deutscher Bürger*innen aus den beschlagnahmten Ostgebieten –, unter eindeutigem Bruch des in Nürnberg beschworenen Völkerrechts.

Besonders befremdend ist jedoch die oben zitierte Formulierung am Ende des **Artikels 3, Absatz 1**: „... geschlossen haben oder schließen werden“. Dies heißt nichts anderes, als dass die Siegermächte auch heute noch und für die Zukunft zeitlich unbegrenzt deutsche Auslands- oder sonstige Vermögen zum Zwecke von Reparationen, Restitutionen oder aus anderen Kriegsgründen beschlagnahmen und sich aneignen dürfen und sogar das Recht haben, hierzu auch in Zukunft noch spezielle Abkommen zu treffen. In **Artikel 1, Satz 1** wird ausdrücklich festgeschrieben: „Die Bundesrepublik wird keine Einwendungen erheben ...“

Und das soll deutsche Souveränität bedeuten?

Im Klartext bedeutet das, dass Deutschland **bis heute** ein völkerrechtlicher „Feindstaat“ ist. Noch interessanter wird es bei den Feindstaatenklauseln (Artikel 53 und 107) der *UNO-Charta*, die es den Siegern des Zweiten Weltkrieges bis heute erlauben, auch ohne Ermächtigung des Sicherheitsrates „Zwangsmaßnahmen gegen Feindstaaten“ zu ergreifen. Also auch gegen Deutschland.

Bei all den Verträgen und Regelungen stellt sich die berechtigte Frage: Wo finden wir einen Vertragspartner für die deutsche Seite, wenn gemäß Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts vom 31.7.1973 das *Deutsche Reich* 1945 nicht untergegangen und die *Bundesrepublik Deutschland* kein Rechtsnachfolger des *Deutschen Reiches* ist? Denn in den Entscheidungsgründen des bis heute nicht aufgehobenen Urteils heißt es dort (2 BvF 1/73), dass das Grundgesetz davon ausgeht, dass das *Deutsche Reich* den Zusammenbruch 1945 überdauert habe und weder mit der Kapitulation noch durch Ausübung fremder Staatsgewalt in Deutschland durch die alliierten Okkupationsmächte noch später

untergegangen sei. Das *Deutsche Reich* existiert fort und besitzt nach wie vor Rechtsfähigkeit. Mit der Errichtung der BRD wurde also kein neuer westdeutscher Staat gegründet, sondern ein Teil Deutschlands neu organisiert.

So, und jetzt wird es spannend, denn völkerrechtlich kann ein Friedensvertrag nur zwischen den Vertretern der ehemals kriegführenden Seiten geschlossen werden. Das bedeutet, nur ein Vertreter des weiterhin bestehenden *Deutschen Reiches* ist befugt, diesen überfälligen Friedensvertrag zu unterzeichnen. Denn das *Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland* (so die offizielle Bezeichnung) war von vornherein nicht als eine Verfassung „der“ Bundesrepublik, sondern als ein Nachkriegsprovisorium „für“ die Bundesrepublik angelegt, vorgegeben und geschaffen durch die Oberhoheit der ehemaligen Siegerstaaten. Dies entsprach der *Haager Landkriegsordnung*, gemäß Artikel 43 – zur „Wiederherstellung der öffentlichen Ordnung“.

Natürlich stellt sich jetzt die berechtigte Frage, wieso das überhaupt möglich ist. Das *Deutsche Reich* bestand doch vor der Zeit mit Hitler. Wie kann es dann noch existieren? Mehr noch, heute wiederaufleben?

Um diese Fragen gründlich zu beantworten, müssen wir uns in die Zeit des *Deutschen Kaiserreichs* begeben:

Da das *Deutsche Kaiserreich* 1918 den 1. Weltkrieg durch einen Waffenstillstand beendete und nicht kapitulierte, ist das Reich bis zum heutigen Tag nie untergegangen. Aus diesem Grund war auch die 1919 gegründete *Weimarer Republik* völkerrechtswidrig, da sie einfach auf das bestehende *Deutsche Reich* „aufgesetzt“ wurde. Von daher hat es auch niemals einen Staat *Weimarer Republik* gegeben. Es war immer noch das *Deutsche Kaiserreich*.

Im Wikipedia-Artikel zur *Weimarer Republik* erfahren wir:

„Als Weimarer Republik (zeitgenössisch auch Deutsche Republik) wird der Abschnitt der deutschen Geschichte von 1918 bis 1933 bezeichnet, in dem erstmals eine parlamentarische Geschichte in Deutschland bestand. Diese Epoche löste die konstitutionelle Monarchie der Kaiserzeit ab und begann mit der Ausrufung der Republik am 9. November 1918. Sie endete mit der Machtübernahme der NSDAP und der Ernennung Adolf Hitlers zum Reichskanzler am 30. Januar 1933.

Die *Weimarer Republik* entstand im Zuge der Novemberrevolution. Diese Bezeichnung der ersten auf nationalstaatlicher Ebene verwirklichten deutschen Republik ist auf den ersten Tagungsort der Verfassungsgebenden Nationalversammlung, die Stadt Weimar, zurückzuführen. Der Staatsname *Deutsches Reich* wurde jedoch beibehalten.

Nachdem zunächst der Rat der Volksbeauftragten die Regierungsgewalt ausgeübt hatte, wurde auf Beschluss des Reichsrätekongress am 19. Januar 1919 die Wahl zur Deutschen Nationalversammlung abgehalten. Am 11. Februar wählte die Nationalversammlung Friedrich Ebert zum Reichspräsidenten, der am 13. Februar das Kabinett Scheidemann ernannte. Die Weimarer Reichsverfassung trat am 14. August 1919 in Kraft. Sie konstituierte das *Deutsche Reich* als föderative Republik. Staatsoberhaupt war der für eine Amtszeit von sieben Jahren direkt vom Volk gewählte Reichspräsident, der als Teil der Exekutive über weitreichende Befugnisse verfügte. Die Regierung führte der vom Reichspräsidenten zu ernennende und zu entlassende Reichskanzler, der dem Deutschen Reichstag gegenüber verantwortlich war. Als Volksvertretung mit umfassenden Gesetzgebungs-, Budget- und Kontrollrechten wurde der Reichstag für eine Legislaturperiode von vier Jahren nach dem Verhältniswahlrecht gewählt. Die Länder vertrat der Reichsrat. Die Parlamente auf Landesebene nannten sich Landtage, im Januar 1919 bildete sich der erste im Freistaat Mecklenburg-Strelitz.

Die Geschichte der Weimarer Republik lässt sich nach der Gründungsphase in drei Abschnitte gliedern. In den Krisenjahren von 1919 bis 1923 hatte die Republik mit den unmittelbaren Kriegsfolgen, einer Hyperinflation sowie zahlreichen Umsturzversuchen und politischen Morden zu kämpfen. In den Jahren von 1924 bis 1929 erlebte sie eine Zeit relativer Stabilität, wirtschaftlicher Erholung sowie außenpolitischer Anerkennung und Wertschätzung. Die Weltwirtschaftskrise ab Ende 1929, die Präsidialkabinette nach dem Bruch der Großen Koalition am 27. März 1930 und der Aufstieg der Nationalsozialisten mündeten schließlich in ihren Untergang.

Kulturell war die *Weimarer Republik* geprägt durch den ersten Durchbruch der Massenkultur in Deutschland („Goldene Zwanziger“: Rundfunk, Kino, Unterhaltungsmusik usw.) sowie von avantgardistischen Strömungen in den Künsten, die zum Teil bereits in der Vorkriegszeit angelegt waren.“

Adolf Hitler stieß dann 1933 die *Weimarer Republik* von dem *Deutschen Kaiserreich* herunter. Daraufhin bat Adolf Hitler den *Deutschen Kaiser*, ihm die Rechtsnachfolge des Kaiserreichs zu gewähren, was der Kaiser jedoch ablehnte. Anschließend setzte Adolf Hitler, ähnlich wie es bei der *Weimarer Republik* war, sein 3. Reich auf das Kaiserreich.

Nach dem Ende des Krieges (8. Mai 1945), den das 3. Reich durch bedingungslose Kapitulation verlor, endete auch gleichzeitig das Bestehen des 3. Reiches, sodass wiederum das *Deutsche Kaiserreich* als einzig gültiger Staat verblieb.

Wichtig ist zu wissen, dass die Nationalsozialisten selbst ihre Regierungszeit von 1933 bis 1945 als „Drittes Reich“ bezeichnet und diesen Begriff für ihre nationalsozialistische Propaganda genutzt haben. Ursprünglich meinten die Christen mit dem *Dritten Reich* das *Reich des Heiligen Geistes*. Erfunden haben die Nationalsozialisten diesen Begriff also nicht, sie haben ihn lediglich in ihrem Sinne „umgedeutet“.

1000 Jahre sollte das Dritte Reich dauern

1923 erschien ein Buch des nationalistisch eingestellten Historikers **Arthur Moeller van den Bruck** (1876–1925). Dieser sah im Ersten Reich das „Heilige Römische Reich deutscher Nation“ im Mittelalter, das 1871 unter Bismarcks Federführung gegründete Kaiserreich als das „Zweite Reich“ und das „Dritte Reich“ als das Reich, das kommen sollte, in dem die Großdeutschen eine Volksgemeinschaft gründen sollten. Der Autor selbst fasste dies als eine Vision, einen Wunsch auf. Die Nationalsozialisten haben diesen Begriff aufgegriffen, weil sie sich selbst als „Verwirklicher“ dieses Gedankens begriffen **und sahen dieses Reich als „Tausendjähriges Reich“, also ein Reich „fast“ für die Ewigkeit**. Zum Glück ging es schneller unter, doch nicht ohne millionenfaches Leid verursacht zu haben.

Übrigens wurde ab 1939 aus Propagandagründen die Nennung des Begriffs von den Nationalsozialisten wieder verboten. Gegner hatten von einem „Vierten Reich“ gesprochen und sich über den Begriff lächerlich gemacht. Denn gäbe es ein „Viertes Reich“ würde das ja gleichzeitig bedeuten, dass das „Dritte Reich“ nicht mehr existiere.

Am 23. Mai 1948 wurde dann durch die Alliierten der sogenannte Bundesrat gegründet, der dann das von der Besatzungsmacht entworfene Grundgesetz beschloss, das wie eine Verfassung aufgesetzt wurde und über ein Grundgesetz viel zu weit hinausging.

So bildeten die BRD auf der einen wie die DDR auf der anderen Seite ebenfalls nur Nachkriegsprovisorien. Daran hat sich auch durch die Vereinigung von DDR und BRD nichts geändert, denn wenn diese nun ab 1990 ebenfalls und zeitlich weiter unbegrenzt unter besatzungsrechtlicher Kuratel der Siegermächte steht, können wir ja keinen souveränen Staat vor uns haben, also kann hierdurch die jetzige Bundesrepublik Deutschland weiterhin nur ein temporäres Nachkriegskonstrukt sein.

Aber warum verursacht schon der Begriff *Deutsches Reich* ein Unwohlsein?

Nun, um das zu verstehen, sollten wir uns noch einmal mit der Geschichte des *Deutschen Reiches* befassen.

Zur Zeit des Ersten Weltkrieges lief eine mächtige Propagandamaschinerie, welche das Ziel hatte, den Gegner in Verruf zu bringen. Dies wurde von allen beteiligten Kriegsparteien getätigt und war in der damaligen Zeit weit verbreitet. Denn damit sollte u. a. vom eigenen Fehlverhalten abgelenkt werden und zugleich auch die Kampfmoral des Gegners geschwächt werden. Dies führte dazu, dass damals teilweise die unglaublichsten Lügen verbreitet wurden. Im Zuge dieser Kampagnen wurde durch Karikaturen in der Presse der Eindruck erweckt, dass die Deutschen böse und grausam seien. Es gab tatsächlich auch eine Karikatur, in der ein deutscher Soldat ein Kind verspeist.

Natürlich wissen heute viele Menschen, dass hier die üblichen Übertreibungen stattgefunden haben, dennoch bleibt immer etwas davon im sogenannten Unterbewusstsein zurück. Dies macht sich dann besonders nachhaltig bemerkbar, wenn ein Land einen Krieg verliert und unter dem Diktat der Sieger schwere Einbußen erleiden muss.

Am Ende des Ersten Weltkrieges wurde dem *Deutschen Reich* förmlich aufgezwungen, die gesamte Kriegsschuld auf sich zu nehmen. Ob dabei die wahren Zusammenhänge Berücksichtigung fanden oder nicht, das ist für die Bevölkerung der beteiligten Länder dann meist nicht mehr so einfach nachvollziehbar bzw. nicht mehr wichtig.

Wie dem auch sei, nach dem Ersten Weltkrieg diktierten die Siegermächte die gängige Meinung und nach dieser wurde das *Deutsche Volk* als kriegslüsternd und blutrünstig eingestuft. Diese Einstellung wurde durch die Geschehnisse des Zweiten Weltkrieges weiter bekräftigt. Auch hier lief eine, diesmal noch viel umfangreichere Propagandamaschinerie auf vollen Touren. Zusätzlich stellte sich die Lage nach dem Ende der Kampfhandlungen anders dar als im Ausgang des Ersten Weltkriegs. Diesmal wurde das gesamte *Deutsche Reich* vollständig von gegnerischen Truppen besetzt gehalten.

Diese Besetzung wurde offiziell über einen ungewöhnlich langen Zeitraum aufrechterhalten. Auch wenn nach den Verträgen von 1954/55 die Besatzungszeit offiziell durch die Besatzer für beendet erklärt wurde, so hält diese Besetzung doch noch immer an. Noch immer stehen die Truppen der Siegermächte auf deutschem Boden und werden sogar vollständig von unseren Steuergeldern finanziert, was hauptsächlich durch zwei Tricks erreicht wurde:

Zum einen wurden die von den Westsiegermächten besetzten Gebiete zu einem gemeinsamen Wirtschaftsgebiet zusammengefasst. Dieses wurde dann die sogenannte BRD, welche eine von den Siegermächten legitimierte Verwaltungseinheit darstellte, die dann 1990 auf die bis dahin durch die UDSSR kontrollierte DDR ausgeweitet wurde. Zum anderen wurde diese Verwaltungseinheit im Rahmen der NATO eingebunden, was eine perfekte Ausrede für die weitere Stationierung von Besatzungstruppen darstellte bzw. auch noch heute darstellt.

Es ist schon sehr offensichtlich, dass die Westsiegermächte nicht recht willig sind, das *Deutsche Reich* aus dem Würgegriff zu entlassen bzw. diesem eine souveräne Rolle im Weltgeschehen gewähren wollen. Im Zusammenhang mit einer ausgeklügelten und bis heute anhaltenden Zensur, welche sich über alle erfassbaren Bereiche des Lebens ausdehnt, wurde und wird uns noch immer Feindpropaganda verabreicht. Darin ist auch der Grund zu suchen, dass nunmehr nach rund 70 Jahren noch immer die Zeit zwischen 1933 und 1945 eines der Hauptthemen in unserer Medien-, der Politik- und der Kulturlandschaft darstellt. Ja, unsere ganze Geschichtsschreibung wurde von den Siegermächten neu gefasst.

So ist es an der Tagesordnung, dass noch immer Gewalt, Kriegsverbrechen, Radikalismus und dergleichen permanent mit dem Begriff *Deutsches Reich* in Verbindung gebracht

werden. Selbst der Propagandabegriff *Drittes Reich* spielt hierbei eine strategisch wichtige Rolle. Denn dieser hat trotz seines Ursprungs in der Kriegspropaganda, Einzug in unsere Geschichtsbücher gefunden, was wohl kaum im Rahmen einer objektiven Geschichtsdarstellung erklärbar ist, denn es geht hier schlicht und ergreifend um eine Art Sippenhaftung, welche selbst die Kindeskinde noch in einem Gefängnis der Schuld und somit in einer Erpressbarkeit gefangen hält. Dies hat dann auch zur Folge, dass bestimmte Themen derart von Repressalien bedroht sind, dass selbst Gefängnisstrafen dafür ausgeschrieben sind und auch verhängt werden. Dabei kommt es nicht selten vor, dass jeder, der nach objektiven Informationen zu den tatsächlichen geschichtlichen Hintergründen sucht, gleich radikalisiert und dann kriminalisiert wird. Der Hintergrund dafür sind Angst, Ignoranz und Unwissenheit. Denn kaum in einem anderen Land der Welt wurden so viele Bücher, vor allem mit geschichtlichem Hintergrund, verboten wie in Deutschland. Dies sollte eigentlich einem wachen Geist zu denken geben.

Und das Deutsche Reich selbst?

Nun, das Bundesverfassungsgericht bestätigte ja, dass die *Bundesrepublik Deutschland* als Staat identisch mit dem *Deutschen Reich* ist, was auf den ersten Blick widersinnig erscheint, denn der Gesamtstaat ist ja nicht handlungsfähig und auch noch nicht zusammengeführt. Formal ist das jedoch möglich, zum Beispiel bei einer Annexion.

Die hat hier offenbar schleichend durch das BVG stattgefunden, ohne dass es die Bürger*innen dieses Landes gemerkt haben. Denn die *Bundesrepublik Deutschland* hat sich einfach das Recht herausgenommen, eine Namensänderung des *Deutschen Reiches* zu *Bundesrepublik Deutschland* zu veranlassen. Da dies in aller Stille geschehen ist, gab es auch keinen Protest aus dem Volk.

Inwieweit dieser formale Rechtszug überhaupt völkerrechtlich Geltung erlangen konnte, bleibt wohl vorerst offen. Aber wer sich tiefer mit diesem Thema beschäftigen möchte, der findet in den wichtigsten Gesetzeswerken, wie dem GVG, der StPO und der ZPO, Antworten auf weiterführende Fragen. Allerdings sollte das deutsche Volk wissen, dass im Oktober 2005 die *Bundesrepublik Deutschland* aufgelöst wurde und anschließend neu konstituiert wurde, was faktisch einem verdeckten Putsch gleichkam, welcher zur Tarnung als Strukturreform verkauft wurde. Was dazu führte, dass ab dem 1. Januar 2011 nicht eine *Bundesrepublik Deutschland* in den UN-Sicherheitsrat gewählt wurde, sondern ein *Germany*. Dass die UN hier sehr wohl unterscheiden kann, ergibt sich aus den alten UN-Mitgliederlisten, in denen sehr wohl die BRD gelistet war, genauso wie die DDR.

Es bleibt abzuwarten, was mit unserem Heimatland noch geschehen wird. Sicher ist, dass einige Großmächte reges Interesse an der „Europa-Achse“ zeigen und Deutschland wohl noch so manchen „Rumps“ überstehen wird. Ich bin mir jedoch sicher, dass das *deutsche Volk* demnächst „aufwacht“ und zu seiner alten Stärke zurückkehrt. Bis dahin jedoch werden wir mit der Täuschung, die *Bundesrepublik Deutschland* stelle einen souveränen Staat dar, leben müssen, die darauf gründet, dass die Westsiegermächte derzeit kein Interesse zeigen, Deutschland aus ihrem Würgegriff zu entlassen.

Allerdings haben in der Vergangenheit doch einige Politiker recht deutliche Worte in Bezug auf die Souveränität der BRD geäußert. Wie zum Beispiel:

Alt-Kanzler **Helmut Schmidt** (1918–2015) bemerkte im Jahre 2013 hinsichtlich der BRD in einer seiner Reden:

[...] Gleichwohl habe ich vor einigen Tagen auf eine sehr einfache Frage keine eindeutige Antwort geben können. Wolfgang Thierse (SPD) habe mich gefragt, wann wird Deutschland endlich ein normales Land? Und ich habe geantwortet, in absehbarer Zeit wird Deutschland kein normales Land sein.

Über diverse Verträge vor 1954 und den Zwei-plus-Vier-Vertrag von 1990 sagte **Gregor Gysi** (Die Linke) in einer Fernsehsendung Anfang 2014 aus:

1954 wurden die Pariser Verträge beschlossen, die das Besatzungsstatut aufgehoben haben. Weil Konrad Adenauer seiner Bevölkerung zeigen wollte, damit ist jetzt Schluss. Die USA wollten aber fast gleiche Rechte beibehalten wie vorher. Deshalb sind Geheimabkommen geschlossen worden und die sind nicht einmal beim Zwei-plus-Vier-Vertrag aufgekündigt worden. Und darauf basiert das Ganze, auch dass sie Drohnen losschicken und auch die Tätigkeit der Geheimdienste. Wir müssen diese Geheimverträge kündigen, um die völlige Souveränität wiederherzustellen.

Willy Brandt (1913–1992), von 1969 bis 1974 der vierte Bundeskanzler der Bundesrepublik Deutschland, äußerte sich zum deutschen Bundesgesetz (*Bunte*, 14.02.1991, S. 94):
Dieses Bundesgesetz haben uns die Amerikaner, um es vorsichtig zu sagen, anempfohlen. Man könnte auch sagen, auferlegt.

Egon Bahr (1922–2015) (SPD) erinnerte sich 2009 dazu (*Die Zeit*, 08.09.2009):

Brandt war empört, dass man von ihm verlangte, einen solchen Unterwerfungsbrief zu unterschreiben. Schließlich sei er der Bundeskanzler, gewählt und seinem Amtseid verpflichtet. Die Botschaft könne ihn ja wohl kaum absetzen. Da musste er sich belehren lassen, daraufhin hat er unterschrieben und nie wieder darüber gesprochen.

Im Oktober 2011 wiederholte **Egon Bahr** in der *JUNGEN FREIHEIT* die Tatsache der Kanzler-Unterwerfung unter US-Hoheit:

In der Zeitschrift ZEIT habe ich geschildert, wie dem frisch gewählten Bundeskanzler Willy Brandt bei Amtsantritt ‚drei Briefe‘ an die Botschafter der Westmächte zur Unterschrift vorgelegt wurden. Damit sollte er zustimmend bestätigen, was die Militärgouverneure in ihrem Genehmigungsschreiben zum Grundgesetz vom 12. Mai 1949 an verbindlichen Vorbehalten gemacht haben. Als Inhaber der unkündbaren Siegerrechte für Deutschland als Ganzes und Berlin haben sie diejenigen Artikel des Grundgesetzes suspendiert, also außer Kraft gesetzt, die sie als Einschränkung ihrer Hoheit verstanden.

Zitat von **Horst Karl August Lummert** (1931–2010), jüdischer Publizist:

[...] Da das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland dem militärisch wehrlosen Deutschen Volk von den westlichen Siegermächten unter Verletzung allgemein anerkannter Grundsätze des Völkerrechts, insbesondere unter Missachtung von Artikel 43 der Haager Landkriegsordnung, aufgezwungen worden ist, ist das Grundgesetz aus diesem Grunde lediglich ein Besatzungsstatut, das als der Herrschaftswille der Siegermächte für Bürger des Deutschen Reichs ohne Rechtsverbindlichkeit ist.

[...] Die Bundesrepublik kein Staat ist, sondern nur die Organisationsform einer Modalität der Fremdherrschaft (OMF) über das Deutsche Volk, mithin ein Organ der Besatzungsmacht das Verhältnis der OMF-Bundesrepublik Deutschland zum Deutschen Reich kein innerstaatliches, sondern ein völkerrechtliches Rechtsverhältnis zwischen Besatzungsmacht und besiegte Kriegsgegner ist.

Sigmar Gabriel (SPD) sagte in Dortmund am 27.01.2010:

Ich sage euch, wir haben gar keine Bundesregierung, wir haben – Frau Merkel. Sie ist Geschäftsführerin einer neuen Nichtregierungsorganisation in Deutschland. Das ist das, was sie ist.

Und am 05.03.2010 sagte **Gabriel** beim Landesparteitag der NRW-SPD am 05.03.2010:
Genauso wenig wie es eine gültige Rechtsordnung gibt, genau so wenig gibt es einen Staat Bundesrepublik Deutschland.

Lyndon LaRouche (1922–2019), US-amerikanischer Politaktivist, berichtete am 19. April 2011:

Wir sind am Ende der transatlantischen Zivilisation, Europa zerbricht. Deutschland hat nicht mal eine richtige Regierung. Was derzeit in Europa passiert, ist vollkommen wahn-sinnig.

Wolfgang Schäuble (CDU) sagte 2011 auf dem Europäischen Bankkongress Folgendes:

[...] Die gehen ja in Wahrheit von dem Regierungsmonopol des Nationalstaates aus. Das war die alte Rechtsordnung, die dem Völkerrecht noch zugrunde liegt mit dem Begriff der Souveränität, die in Europa längst ad absurdum geführt worden ist, spätestens in den zwei Weltkriegen der ersten Hälfte des vergangenen Jahrhunderts. Und wir in Deutschland sind seit dem 8. Mai 1945 zu keinem Zeitpunkt mehr voll souverän gewesen.

Der ehemalige Finanzminister von Deutschland **Theo Waigel** (CSU) bekundete 1989 auf dem Schlesiertreffen in Hannover Folgendes:

Mit der Kapitulation der deutschen Wehrmacht am 8. Mai 1945 ist das Deutsche Reich nicht untergegangen. Es gibt keinen völkerrechtlich wirksamen Akt, durch den die östlichen Teile des Deutschen Reiches von diesem abgetrennt worden sind.

General **William Odom** (1932–2008), West-Point-Absolvent, Mitglied im *Nationalen Sicherheitsrat* unter Carter und Generalstabschef für Spionage unter Reagan, erklärte in der damals berühmten Fernsehsendung *ONE ON ONE* am 25. April 1999 die Lobbypolitik am Beispiel von Deutschland, Japan und Korea:

Wir sind in Korea, Japan und in Deutschland – für immer und es zahlt sich aus. Wenn Sie zurückschauen und sehen, was über die Jahre alles geschah, dann sehen Sie, dass wir immer reicher, reicher und reicher werden.

Zudem erklärte **William Odom** unverhohlen:

Die NATO wurde nicht, wie die meisten Menschen glauben, als Verteidigungsbündnis gegen die militärische Bedrohung durch die Sowjetunion geschaffen. Nein, die NATO wurde als Instrument gegen Deutschland ins Leben gerufen.

Und was sagt unsere Kanzlerin zu diesem Thema?

Angela Merkel, anlässlich des 60-jährigen Gründungsjubiläums der CDU am 5. Juli 2005: ***Die Menschen in Deutschland haben kein Recht auf Demokratie und freie Marktwirtschaft in alle Ewigkeit, warum auch.***

Danke schön, Frau Merkel, jetzt wissen wir ja Bescheid!

Nun, am Ende dieses Kapitels angekommen, möchte ich hervorheben, dass ich mich darum bemüht habe, mich streng an den Wortlaut der einzelnen Verträge zu halten bzw. zeitweilig daraus „eins zu eins“ zu zitieren. Von Hans-Peter Thietz angeregt, habe ich den Wahrheitsgehalt selbst nachrecherchiert und einiges übernommen. Das Dramatische an der Sache ist, dass die einzelnen Verträge mit jeder Menge an Unterartikeln und Verordnungen versehen sind, sodass man oft nicht weiß, wo man nachschauen soll. Außerdem ist das Amtsdeutsch unheimlich langatmig und oft auch unverständlich. Da nützt es natürlich recht wenig, wenn man weiß, dass all diese Informationen frei zugänglich sind (BGBl II vom 31.3.1955, Bundesgesetzblatt 1190, Teil II, S. 1386), aber bei den ca. 700 Seiten nicht weiß, wo man suchen soll. Ich habe mir, auch mithilfe stiller Zuträger*innen, die Mühe gemacht, das Wichtigste für uns Normalsterbliche herauszufiltern. Nun überlasse ich es Ihnen, was Sie damit anfangen möchten.